

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 268

46. Jahrgang

7. November 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2003/C 268/01	Schlussfolgerungen des Rates — Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)	1
2003/C 268/02	Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Oktober 2003 zu einer Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit	2
	Kommission	
2003/C 268/03	Euro-Wechselkurs	6
2003/C 268/04	Liste der entsprechenden Befähigungszeugnisse, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 3 der Richtlinie 2001/25/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten anerkannt sind (Stand 17.2.2003)	7
2003/C 268/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3237 — Sanpaolo IMI/Santander Group/Allfunds/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	24
2003/C 268/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3291 — Preem/Skandinaviska Raffinaderi) ⁽¹⁾	25
2003/C 268/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3276 — Anglo American/Kumba Resources) ⁽¹⁾	26
2003/C 268/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3270 — UFG/ENEL/UFEE/JV) ⁽¹⁾	27
2003/C 268/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2596 — RMC/UMA/JV) ⁽¹⁾	27
2003/C 268/10	Empfangsbestätigung — Eingang der Beschwerde Nr. 2003/4297	28

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 268/11	Neue Zusammensetzung der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe	28
2003/C 268/12	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über „Medizinprodukte“ ⁽¹⁾	29
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2003/C 268/13	Im Amtsblatt der Europäischen Union C 268 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort	30

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)

(2003/C 268/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. in Anbetracht der Entschließung des Rates vom 11. November 1999 über Wälder und Entwicklung, in denen der Rat der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten empfiehlt, bei gemeinsam von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten, Partnerländern, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft getragenen partnerschaftlichen Maßnahmen zur effizienten Durchführung von vorrangigen globalen forstwirtschaftlichen Maßnahmen einen Beitrag zu leisten;
2. unter Verweis auf die Schlussfolgerungen des Rates betreffend den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung sowie die Erklärung zur nachhaltigen Entwicklung und den Umsetzungsplan von Johannesburg;
3. in Anerkennung des von der Kommission vorgeschlagenen FLEGT-Aktionsplans als Bestandteil der festen Verpflichtung der EU, sich aktiv an internationalen Prozessen zu beteiligen, wie z. B. am Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF), am erweiterten Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder, an der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) und am Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
4. begrüßt den in der Mitteilung der Kommission dargelegten FLEGT-Aktionsplan als ersten Schritt, um in Zusammenarbeit und Koordination mit Verbraucher- und Erzeugerländern, mit dem Privatsektor und anderen Beteiligten zu einer Lösung der dringenden Frage des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit illegal geschlagenem Holz zu gelangen;
5. erkennt, dass der illegale Holzeinschlag ein komplexes Problem darstellt, das einen sektorübergreifenden Ansatz erfordert;
6. erkennt, dass Fragen der Rechtsdurchsetzung, der Politikgestaltung und des Handels im Forstsektor im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Armutsbekämpfung sowie der sozialen Gerechtigkeit und der nationalen Souveränität behandelt werden müssen,
7. anerkennt, dass die EU zu den weltweiten Anstrengungen zur Lösung des Problems des illegalen Holzeinschlags beitragen muss;
8. die Bedeutung einer verstärkten Verwaltung des Forstsektors und die positiven Auswirkungen, die dies auf die Armutsbekämpfung hat, betont;
9. die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dringend auffordert, einen politischen Dialog mit wichtigen Schwerpunktländern aufzunehmen, um Reformen bei der Verwaltung des Forstsektors anzuregen und insbesondere:
 - Landbesitz und Zugangsrechte vor allem für marginalisierte ländliche Gemeinschaften und autochthone Bevölkerungsgruppen ⁽¹⁾ zu verbessern,
 - die tatsächliche Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der nichtstaatlichen Akteure und der autochthonen Bevölkerungsgruppen ⁽¹⁾, an der politischen Entscheidungsfindung und an der Umsetzung zu stärken,
 - die Transparenz bei Projekten zur Waldbewirtschaftung zu verbessern, unter anderem durch die Einführung einer unabhängigen Überwachung,
 - die Korruption bei der Zuteilung von Genehmigungen für die Waldbewirtschaftung, den Holzeinschlag und den Handel mit Holz zu verringern,
 - den Privatsektor der Holz erzeugenden Länder in die Bemühungen um Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags mit einzubinden,
 - andere als die vorstehend aufgeführten Fragen im Zusammenhang mit dem illegalen Holzeinschlag zu behandeln, wie z. B. die Finanzierung von gewalttätigen Konflikten;
10. die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ersucht, unter anderem bei der Halbzeitüberprüfung der Länderstrategiepapiere die Verwaltung des Forstsektors in die Strategien und Programme der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf Regionen und Länder mit bedeutenden Walddressourcen sowie angemessene Mittel aus geografischen und themenbezogenen Haushaltslinien bereitzustellen, um Kapazitäten aufzubauen und die Umsetzung entscheidender Reformen zu unterstützen;

⁽¹⁾ Es gibt keine gemeinsame Auffassung der EU in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks „autochthone Bevölkerungsgruppen“. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass autochthone Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben; die Verwendung dieses Ausdrucks bedeute nicht, dass eine oder mehrere autochthone Bevölkerungsgruppe(n) zur Ausübung kollektiver Rechte berechtigt sei(en).

11. die Kommission ersucht, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten alle wichtigen Verbraucher- und Erzeugerländer sowie Organisationen in einen Dialog einzubinden, damit ein Konsens über die besten Mittel und Wege zur Lösung des Problems des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit illegal geschlagenem Holz angestrebt werden kann, insbesondere indem Gegenmaßnahmen auf multilateraler und regionaler Ebene geprüft werden und indem die im Aktionsplan entwickelten Vorstellungen in den geeigneten internationalen Zusammenkünften erläutert und erörtert werden, so z. B. beim Waldforum der VN, im Rahmen der ITTO, der regionalen FLEG-Prozesse, der Waldpartnerschaft für Asien und der Waldpartnerschaft für das Kongobecken;
12. die Kommission ersucht, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Gespräche mit Holzzeugerländern und regionalen Organisationen über ihre Bereitschaft zu freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen, ihre Ansichten zu solchen Abkommen und den Umfang entsprechender Abkommen einzuleiten und dem Rat bis Mitte 2004 darüber zu berichten. Die Ergebnisse der Diskussionen werden als Grundlage für eine künftige Debatte über das Mandat der Kommission für Verhandlungen mit den betroffenen Partnern dienen;
13. die Kommission ersucht, zu prüfen, welche Möglichkeiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung der im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen, einschließlich der Ausarbeitung einer Verordnung, bestehen und welches die internen und die externen Auswirkungen derartiger Maßnahmen wären, sowie ferner zu prüfen, welche Möglichkeiten für den Erlass weiterer Rechtsvorschriften zur Eindämmung der Einfuhr von illegal geschlagenem Holz und Konfliktholz bestehen und ob der Erlass derartiger Vorschriften praktisch möglich wäre, und dem Rat bis Mitte 2004 ihre Ergebnisse zu unterbreiten; bei der Prüfung dieser Fragen sind einschlägige Initiativen in anderen Bereichen und bestehende multilaterale Regelungen sowie die Auswirkungen auf die einheimische Industrie zu berücksichtigen;
14. die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordert, der Kommission sachdienliche Informationen über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die zur Lösung der Frage des illegalen Holzeinschlags herangezogen werden könnten, bereitzustellen. In dieser Hinsicht schlägt der Rat vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission ein virtuelles Netz einrichten, damit sie leichter Informationen über ihre Erkenntnisse austauschen können.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 27. Oktober 2003

zu einer Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit

(2003/C 268/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

I. RUFT FOLGENDES IN ERINNERUNG:

1. Der Vertrag sieht in den Artikeln 152 und 174 vor, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden sollte, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter anderem zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme beiträgt und dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf dem Grundsatz der Vorsorge beruht.
2. Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehören zum Bereich „Umwelt und Gesundheit“ „sowohl die direkten pathologischen Auswirkungen von Chemikalien, Strahlung und bestimmten biologischen Agenzien als auch die (oft indirekten) Auswirkungen der allgemeinen physischen, psychischen, sozialen und ästhetischen Umwelt — wozu auch das Wohnen, die städtische Entwicklung, die Bodennutzung und der Verkehr gehören — auf Gesundheit und Wohlbefinden“⁽¹⁾.
3. Mit dem Sechsten Umweltaktionsprogramm wird das Ziel verfolgt, zu hoher Lebensqualität und sozialer Wohlfahrt der Bürger durch eine Umwelt beizutragen, in der der Grad der Verschmutzung keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat.
4. Im Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) werden unter den einschlägigen Aktionen und Unterstützungsmaßnahmen die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten durch Berücksichtigung gesundheitsrelevanter Faktoren in allen Politik- und Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft genannt.

⁽¹⁾ „Umwelt und Gesundheit. Die Europäische Charta mit Kommentar“. Kopenhagen, WHO-Regionalbüro für Europa, 1990 (Regionale Veröffentlichungen der WHO, Europäische Schriftenreihe, Nr. 35).

5. Die mehrjährigen Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung umfassen spezielle Maßnahmen zu Umwelt und Gesundheit, einem Gebiet, das weiterhin ein zentrales Forschungsthema darstellt.
6. Die Strategie für nachhaltige Entwicklung der Gemeinschaft kann ein Instrument für eine verstärkte Einbeziehung umwelt- und gesundheitspolitischer Aspekte in die sektorspezifischen Politiken darstellen.
7. Mit der Europäischen Charta „Umwelt und Gesundheit“, die von den Umwelt- und Gesundheitsministern der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation 1989 in Frankfurt angenommen wurde, wurde ein wichtiger internationaler Prozess in Gang gesetzt, und in den Erklärungen von Helsinki (1994) und London (1999) wurden weitere Maßnahmen angeführt, insbesondere die nationalen Aktionspläne für Umwelt und Gesundheit (NEHAP), die die meisten Mitgliedstaaten und beitretenden Länder aufgestellt haben. Die gesamteuropäische Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit, die im Juni 2004 zum Thema „Die Zukunft unserer Kinder“ in Budapest stattfinden wird, wird der nächste Meilenstein in diesem Prozess sein.
8. Umwelt und Gesundheit haben auch in der globalen Diskussion hohe Priorität und eine Reihe der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD) und auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele betreffen Gesundheitsfragen in Zusammenhang mit der Umweltverschlechterung.

II. GEHT VON FOLGENDEN ERWÄGUNGEN AUS:

9. Es wird zunehmend erforderlich, einen umfassenden, gemeinschaftsweiten und multidisziplinären Ansatz zur Abstimmung der verschiedenen gemeinschaftlichen Aktionsprogramme auszuarbeiten, um alle potenziellen Synergien zu ermitteln und zu nutzen und gleichzeitig unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sowie etwaige Lücken und Fragen aufzuzeigen, die eingehender behandelt werden sollten.
10. Mit Umweltevaluierungen und politischen Maßnahmen, die auf einzelne Schadstoffe in einzelnen Umweltbereichen ausgerichtet waren, konnten bislang beträchtliche Fortschritte erzielt werden. Während weitere Anstrengungen in diese Richtung unternommen werden sollten, setzt sich nun aber zunehmend die Erkenntnis durch, dass die Folgen der Kombination schädlicher Umweltfaktoren, des Transfers von Schadstoffen von einem Umweltbereich in den anderen und der langfristigen Belastung durch Schadstoffe untersucht werden müssen.
11. Bei der Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesundheit sollten auch Großchemikalien einbezogen werden, über die bisher wenig bekannt ist, bei denen jedoch von einer erheblichen Exposition ausgegangen wird. In dieser Hinsicht wird die neue Chemiewirtschaft mit dem REACH-System daher so konzipiert, dass sie zu einem wichtigen Instrument für die Verbesserung des Wissensstands und die Verhütung künftiger Bedrohungen der menschlichen Gesundheit wird.
12. Zudem hat sich gezeigt, dass unsere Gesellschaften extremen Klimaereignissen nicht gewachsen sind, was ernsthafte Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung hat. Da zu erwarten ist, dass solche Ereignisse häufiger und noch stärker auftreten werden, sollten unsere Gesellschaften ihre Fähigkeiten verbessern, die Auswirkungen solcher Ereignisse einzuschätzen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen.
13. Eine ganze Reihe gravierender Erkrankungen des Menschen hängen damit zusammen, dass Menschen, insbesondere anfällige Bevölkerungsgruppen wie Kinder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, schwangere Frauen, ältere Menschen und sozioökonomisch benachteiligte Personen, in Gebäuden oder im Freien, für kurze oder längere Zeit, verschiedenen Umweltfaktoren ausgesetzt sind. Kinder sind am stärksten durch bestimmte Umweltfaktoren gefährdet und daher kann bei der Prüfung des tatsächlichen Risikos für Kinder ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor erforderlich sein. Es bedarf daher dringend besonderer Maßnahmen, um ihre Gesundheit zu schützen und für eine höhere Lebenserwartung der Kinder bei guter Gesundheit zu sorgen.
14. Männer und Frauen könnten von umweltbedingten Gesundheitsproblemen unterschiedlich betroffen sein. Auf diesem Gebiet muss daher weiter geforscht werden.

15. Umweltfaktoren in Gebäuden können ausschlaggebend sein für Atemwegserkrankungen, Asthma und Allergien bei Kindern. Daher sollte der Aspekt der Gebäudeumwelt im künftigen Arbeitsprogramm stärker in den Vordergrund gerückt werden. Da sich Kleinkinder überwiegend in geschlossenen Räumen aufhalten, ist die Sicherheit in diesen Räumen ein zentrales Anliegen. Auch für viele Arbeitnehmer, die einen Großteil ihres Arbeitslebens in Gebäuden verbringen, ist eine sichere Arbeitsumgebung von größter Bedeutung. Unzumutbare Risiken, wie z.B. Tabakrauch in der Umgebungsluft, müssen daher unbedingt eingedämmt bzw. ganz beseitigt werden.

III. BEGRÜSST

16. die in der Mitteilung der Kommission ⁽¹⁾ dargelegte Europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit, die sich in der ersten Phase (2004—2010) auf vier gravierende Gesundheitsprobleme des Menschen konzentriert (Atemwegserkrankungen, Asthma und Allergien bei Kindern, Störungen bei der Entwicklung des Nervensystems, Krebs bei Kindern und Störungen des Hormonsystems) und begrüßt die drei Hauptziele dieser Mitteilung, nämlich die Verminderung der durch Umweltfaktoren in der EU bedingten Gesundheitsgefahren und Gesundheitsbelastung, die Ermittlung und Prävention neuer Gesundheitsgefahren, die durch Umweltfaktoren hervorgerufen werden, und die Verbesserung der EU-Politik in diesem Bereich; somit stellt diese Strategie einen wichtigen Schritt zur Schaffung einer stimmigen, langfristigen und integrierten Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung von Umwelt- und Gesundheitsgefahren einschließlich bestimmter Maßnahmen und Tätigkeiten dar;
17. die Absicht der Kommission, ein integriertes europäisches Überwachungs- und Reaktionssystem für Umwelt und Gesundheit einzurichten, mit dem Synergien geschaffen und der Austausch von Daten und Methoden erleichtert werden sollen, um zu einem besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Gesundheit zu gelangen.

IV. UNTERSTREICHT

18. den zusätzlichen Nutzen, der durch eine enge Koordinierung des Sechsten Umweltaktionsprogramms, des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) und des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich Forschung und Entwicklung entstehen kann;
19. die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Beratergruppe und die technischen Arbeitsgruppen, die die Kommission eingerichtet hat, den Arbeiten der zur Beratung der Kommission eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüsse und sonstigen beratenden Gremien Rechnung trägt, damit die Synergien optimiert werden und Doppelarbeit vermieden wird;
20. die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, wobei die Beiträge wissenschaftlicher Einrichtungen in vollem Umfang genutzt und Nichtregierungsorganisationen sowie andere an der Umsetzung der Strategie Beteiligte einbezogen werden sollten;
21. die Bedeutung konkreter operationeller und quantifizierbarer Ziele bei der Ausarbeitung des Aktionsplans 2004—2010, wobei von den verfügbaren Umwelt- und Gesundheitsdaten auszugehen ist, um eine integrierte Information sicherzustellen. Vorrangig sollten breiter angelegte Verfahren zur Bewertung von Gesundheitsauswirkungen, Informations- und Überwachungssysteme und ein Frühwarnsystem sowie solide, zuverlässige und aussagekräftige Indikatoren für Umwelt und Gesundheit entwickelt werden. Auch gemeinsame Überwachungsprogramme könnten dem Erfahrungs- und Informationsaustausch förderlich sein und zur Schließung einiger Lücken beitragen;
22. die Notwendigkeit, die Ausarbeitung und die Umsetzung der Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit zu unterstützen, und zwar auch mit Hilfe der Rahmenprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung, und dabei besonderes Augenmerk sowohl auf den Ausbau von Fähig- und Fertigkeiten, als auch auf die Schaffung, den Austausch und die Verbreitung von Wissen zu richten;
23. die Tatsache, dass eine auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte angemessene und wirksame Beratung, Information, Aufklärung und Kommunikation der Schlüssel zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist, um die Menschen in die Lage zu versetzen, bekannte und neu auftretende umweltbedingte Gesundheitsbelastungen zu vermeiden. Darüber hinaus kann das öffentliche Bewusstsein auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Entwicklung neuer Risikomanagementverfahren angemessene Unterstützung findet;

⁽¹⁾ Dok. 10676/03 ENV 347 SAN 141.

24. die Notwendigkeit, Überlegungen darüber anzustellen, wie Regelwerke durch andere Maßnahmen ergänzt werden können, die beispielsweise darauf abzielen, die Wirtschaftsbeteiligten und einzelnen Bürger zu motivieren, im Bereich Umwelt und Gesundheit positiv tätig zu werden;
25. die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass den in den beitretenden Ländern vorherrschenden Umwelt- und Gesundheitsfragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
26. die Notwendigkeit, zur Entwicklung der externen Dimension der Strategie eng mit internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zusammenzuarbeiten, wobei die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vereinbarten und die in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele zu berücksichtigen sind.

V. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

27. bei der Erstellung und Umsetzung des „Aktionsplans 2004—2010“ auf eine enge Verknüpfung und Interaktion mit den entsprechenden thematischen Strategien des Sechsten Umweltaktionsprogramms, des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und Entwicklung und anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme zu achten, um einen Beitrag im Hinblick auf die weitere Entwicklung der thematischen Strategien zu leisten;
28. sicherzustellen, dass die Strategie und ihr Aktionsplan auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen regelmäßig bewertet und angepasst werden;
29. während der ersten Phase der Strategie die Forschungsgrundlage für eine sozioökonomische Bewertung der Gesundheitsfolgen von politischen Konzepten und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit von Kindern und anderen besonders gefährdeten Gruppen auszubauen, um den politischen Gestaltungsprozess zu unterstützen und die Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei der neuen integrierten Methode der Folgenabschätzung zu fördern;
30. in Betracht zu ziehen, in die erste Phase der Strategie Forschung zu den bislang am wenigsten untersuchten Gesundheits- und Umweltgefahren aufzunehmen, die das auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung einwirkende allgemeine physische, psychische, soziale und ästhetische Umfeld birgt, wie beispielsweise:
 - Umweltfaktoren in Gebäuden, einschließlich Tabakrauch in der Umgebungsluft,
 - die ausschlaggebenden sozioökonomischen Faktoren der Umwelthygiene,
 - die Auswirkungen von Klimaänderungen,
 - verunreinigtes Wasser und
 - Lärm;
31. bei der Entwicklung des Aktionsplans im Hinblick auf die gesamteuropäische Ministerkonferenz über Umwelt und Gesundheit, die in Budapest stattfinden soll, für eine angemessene Konsultation des Rates Sorge zu tragen;
32. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Weltgesundheitsorganisation an der Vor- und Nachbereitung der angekündigten gesamteuropäischen Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit mitzuwirken und in diesem Rahmen für Kohärenz zwischen dem „Aktionsplan 2004—2010“ und dem Umwelt- und Gesundheitsaktionsplan für Kinder in der Europäischen Region (Children's Environment and Health Action Plan for Europe (CEHAPE) zu sorgen;

VI. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

33. sicherzustellen, dass der Zivilgesellschaft, den NRO und den Bürgerorganisationen bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie eine aktive Rolle zukommt;
 34. sicherzustellen, dass eine enge organisatorische Zusammenarbeit zwischen allen in den Bereichen Umweltschutz und Gesundheitsüberwachung tätigen Einrichtungen stattfindet, wobei besonderes Augenmerk auf die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gerichtet werden sollte.
-

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**6. November 2003**

(2003/C 268/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1449	LVL	Lettischer Lat	0,6401
JPY	Japanischer Yen	125,90	MTL	Maltesische Lira	0,4256
DKK	Dänische Krone	7,4356	PLN	Polnischer Zloty	4,5984
GBP	Pfund Sterling	0,683	ROL	Rumänischer Leu	39 633
SEK	Schwedische Krone	9,003	SIT	Slowenischer Tolar	236
CHF	Schweizer Franken	1,5662	SKK	Slowakische Krone	41,32
ISK	Isländische Krone	87,25	TRL	Türkische Lira	1 710 600
NOK	Norwegische Krone	8,2425	AUD	Australischer Dollar	1,612
BGN	Bulgarischer Lew	1,9472	CAD	Kanadischer Dollar	1,5251
CYP	Zypern-Pfund	0,58299	HKD	Hongkong-Dollar	8,8935
CZK	Tschechische Krone	31,967	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8563
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,9956
HUF	Ungarischer Forint	257,73	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,07
LTL	Litauischer Litas	3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0103

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Liste der entsprechenden Befähigungszeugnisse, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 3 der Richtlinie 2001/25/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten anerkannt sind ⁽¹⁾

(Stand 17. Februar 2003)

(2003/C 268/04)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
NL	Bulgarien, Vietnam, Pakistan, Südafrika, China	Kapitän alle Schiffe Kapitän Schiffe < 3 000 BRZ Erster Offizier alle Schiffe Erster Offizier Schiffe < 3 000 BRZ Nautischer Wachoffizier Leiter der Maschinenanlage alle Schiffe Leiter der Maschinenanlage Schiffe < 3 000 kW Zweiter Technischer Offizier alle Schiffe Zweiter Technischer Offizier Schiffe < 3 000 kW Technischer Wachoffizier Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis
NL	Hongkong, Singapur	Kapitän alle Schiffe Kapitän Schiffe < 3 000 BRZ Erster Offizier alle Schiffe Erster Offizier Schiffe < 3 000 BRZ Nautischer Wachoffizier Leiter der Maschinenanlage alle Schiffe Leiter der Maschinenanlage Schiffe < 3 000 kW Zweiter Technischer Offizier alle Schiffe Zweiter Technischer Offizier Schiffe < 3 000 kW Technischer Wachoffizier Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis
NL	Philippinen, Kanada, Indien, Lettland, Neuseeland, Rumänien, Australien, Kroatien, Estland, Indonesien, Russland, Polen, Litauen, Ukraine	Kapitän alle Schiffe Kapitän Schiffe < 3 000 BRZ Erster Offizier alle Schiffe Erster Offizier Schiffe < 3 000 BRZ Nautischer Wachoffizier alle Schiffe ⁽¹⁾ Nautischer Wachoffizier < 3 000 BRZ Leiter der Maschinenanlage alle Schiffe Leiter der Maschinenanlage Schiffe < 3 000 kW Zweiter Technischer Offizier alle Schiffe Zweiter Technischer Offizier Schiffe < 3 000 kW Technischer Wachoffizier Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis Die NL werden eine entsprechende Anerkennungsbestätigung ausstellen

⁽¹⁾ Die Niederlande und das Vereinigte Königreich anerkennen nicht nur bestimmte Seefahrtsschulen und -ausbildungsstellen, sondern alle im jeweiligen Drittstaat zugelassenen Seefahrtsschulen und -ausbildungsstellen.

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Australien	Zweiter Offizier 1. Klasse Erster Offizier 1. Klasse Kapitän 1. Klasse Technischer Wachoffizier Dampf/Motor oder kombiniert Zweiter Technischer Offizier Dampf/Motor oder kombiniert Leiter der Maschinenanlage Dampf/Motor oder kombiniert
UK	Neuseeland	Zweiter Offizier Erster Offizier Kapitän Technischer Offizier 1. Klasse Technischer Offizier 2. Klasse Technischer Wachoffizier
UK	Singapur	Erster Offizier, küstennahe Reisen Kapitän, küstennahe Reisen < 500 BRZ Erster Offizier Kapitän Zweiter technischer Offizier < 750 kW Leiter der Maschinenanlage < 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage > 3 000 kW
UK	Malta	Nautischer Wachoffizier alle Schiffe, unbeschränkte Seereisen (keine Beschränkung auf küstennahe Reisen) Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen < 3 000 BRZ Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen < 3 000 BRZ Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ beschränkt auf küstennahe Reisen Technischer Wachoffizier in einem besetzten Maschinenraum oder technischer Offizier im Bereitschaftsdienst in einem zeitweise unbesetzten Maschinenraum auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW
UK	Philippinen	Dritter Offizier Zweiter Offizier Erster Offizier Kapitän Vierter technischer Offizier Dritter technischer Offizier Zweiter technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Kanada	Kapitän zur See Kapitän Seereisen mittlerer Entfernung Kapitän Küstenseereisen Erster Offizier Seereisen mittlerer Entfernung Erster Offizier Küstenseereisen Brückenwache gehender erster Offizier, unbeschränkte Seereisen Technischer Offizier 1. Klasse, motorgetriebene Schiffe Technischer Offizier 1. Klasse, Dampfschiffe Technischer Offizier 2. Klasse, motorgetriebene Schiffe Technischer Offizier 2. Klasse, Dampfschiffe Technischer Offizier 3. Klasse, motorgetriebene Schiffe Technischer Offizier 3. Klasse, Dampfschiffe Technischer Offizier 4. Klasse, motorgetriebene Schiffe Technischer Offizier 4. Klasse, Dampfschiffe
UK	Estland	Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Erster Offizier auf Schiffen $< 3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen $< 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Technischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 750 kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen $< 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen $< 3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen $\geq 3\,000$ kW
UK	Polen	Nautischer Wachoffizier Erster Offizier $< 3\,000$ BRZ Erster Offizier $> 3\,000$ BRZ Kapitän $< 3\,000$ BRZ Kapitän $> 3\,000$ BRZ Technischer Wachoffizier Zweiter technischer Offizier $< 3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier $> 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage $< 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage $> 3\,000$ kW
UK	Südafrika	Kapitän, küstennahe Reisen < 500 BRZ Erster Offizier, küstennahe Reisen < 500 BRZ Nautischer Offizier Kapitän Erster Offizier Technischer Offizier Zweiter Technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage
UK	Indien	Zweiter Offizier 3. Klasse Erster Offizier 2. Klasse Kapitän 1. Klasse Technischer Offizier 4. Klasse Technischer Offizier 2. Klasse Technischer Offizier 1. Klasse

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Pakistan	Nautischer Wachoffizier 4. Klasse Zweiter Offizier 3. Klasse Erster Offizier 2. Klasse Kapitän 1. Klasse Technischer Offizier 4. Klasse Technischer Offizier 2. Klasse Technischer Offizier 1. Klasse
UK	USA	Kapitän (Hochsee) Kapitän (küstennahe Reisen) Erster Offizier (Hochsee) Erster Offizier (küstennahe Reisen) Zweiter und Dritter Offizier (Hochsee) Zweiter und Dritter Offizier (küstennahe Reisen) Kapitän (Hochsee) < 3 000 BRZ Kapitän (küstennahe Reisen) < 3 000 BRZ Erster Offizier (Hochsee) < 3 000 BRZ Erster Offizier (küstennahe Reisen) < 3 000 BRZ Leiter der Maschinenanlage Erster technischer Offiziersassistent Zweiter technischer Offiziersassistent Dritter technischer Offiziersassistent
UK	Hongkong	Nautischer Wachoffizier 3. Klasse Erster Offizier 2. Klasse Kapitän 1. Klasse Technischer Offizier 3. Klasse Technischer Offizier 2. Klasse Technischer Offizier 1. Klasse
UK	Bulgarien	Dritter Offizier Zweiter Offizier Erster Offizier Kapitän Vierter technischer Offizier Dritter technischer Offizier Zweiter technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage
UK	Rumänien	Dritter Offizier Zweiter Offizier Erster Offizier Kapitän Dritter technischer Offizier Zweiter technischer Offizier Erster technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Jamaika	Kapitänszeugnis 1. Klasse Zeugnis Erster Offizier 2. Klasse Zeugnis nautischer Wachoffizier 3. Klasse Zeugnis Leiter der Maschinenanlage 1. Klasse Zeugnis Zweiter technischer Offizier 2. Klasse Zeugnis technischer Wachoffizier 3. Klasse
UK	Myanmar	Kapitän 4. Klasse (küstennahe Reisen) Kapitän < 3 000 BRZ küstennahe Reisen Erster Offizier (küstennahe Reisen) 5. Klasse Erster Offizier < 3 000 BRZ küstennahe Reisen Kapitän < 500 BRZ küstennahe Reisen Leiter der Maschinenanlage Zweiter technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage < 3 000 kW, nach 12-monatigem Dienst Technischer Offizier 3. Klasse Technischer Wachoffizier Zweiter technischer Offizier < 3 000 kW, nach 12-monatigem Dienst
UK	Lettland	Kapitän auf Schiffen bis 20 BRZ Kapitän auf Schiffen bis 200 BRZ Nautischer Wachoffizier auf Schiffen bis 500 BRZ Kapitän auf Schiffen bis 500 BRZ Nautischer Wachoffizier auf Schiffen > 500 BRZ Erster Offizier auf Schiffen bis 3 000 BRZ Kapitän auf Schiffen bis 3 000 BRZ Erster Offizier auf Schiffen > 3 000 BRZ Kapitän auf Schiffen > 3 000 BRZ Technischer Offiziersassistent < 300 kW Technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung bis 300 kW Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung bis 750 kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung bis 750 kW Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung von mehr als 750 kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung bis 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung bis 3 000 kW Technischer Offizier für Kühlanlagen Technischer Offizier Elektrik 3. Klasse Technischer Offizier Elektrik 2. Klasse Technischer Offizier Elektrik 1. Klasse GMDSS GOC (= Allgemeines Betriebszeugnis für Funker) Spezialist für Funkelektronik 2. Klasse Spezialist für Funkelektronik 1. Klasse

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Kroatien	Kapitän und nautische Offiziere (unbeschränkt): Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen bis $3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen bis $3\,000$ BRZ Kapitän und nautische Offiziere (küstennahe Reisen): Nautischer Wachoffizier auf Schiffen unter 500 BRZ im Fahrtbereich 3 Kapitän auf Schiffen unter 500 BRZ im Fahrtbereich 3 Technische Offiziere: Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW Zweiter Technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und $3\,000$ kW
UK	Russland	Technischer Offizier 3. Klasse/A (STCW95: technischer Wachoffizier III/1) Technischer Offizier 3. Klasse Technischer Wachoffizier (OOW) mit wenigstens 12-monatigem Dienst auf Schiffen von mindestens 750 kW Erfolgreiche Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der „Maritime Qualification Commission“ (MQC, nautischer Befähigungsausschuss)
UK	Litauen	Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen zwischen 500 und $3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen zwischen 500 und $3\,000$ BRZ Brückenwache gehender erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ Brückenwache gehender erster Offizier auf Schiffen < 500 BRZ Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und $3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und $3\,000$ kW Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
UK	Ukraine	Zeugnisse nautische Offiziere: — Kurzstrecken-Navigationsoffizier: OOW ohne Beschränkung Erster Offizier, < 500 BRZ, küstennahe Reisen — Hochsee-Navigationsoffizier: OOW ohne Beschränkung Erster Offizier ohne Beschränkung Kapitän, < 500 BRZ, küstennahe Reisen — Kapitän, Kurzstrecken: OOW ohne Beschränkung Erster Offizier ohne Beschränkung Kapitän, < 500 BRZ, küstennahe Reisen — Hochsee-Kapitän: OOW ohne Beschränkung Erster Offizier ohne Beschränkung Kapitän ohne Beschränkung Zeugnisse technische Offiziere: — Technischer Offizier 3. Klasse: Technischer Wachoffizier ohne Beschränkung Zweiter technischer Offizier auf Schiffen < 3 000 kW — Technischer Offizier 2. Klasse: Technischer Wachoffizier ohne Beschränkung Zweiter technischer Offizier ohne Beschränkung Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen < 3 000 kW — Technischer Offizier 1. Klasse: Technischer Wachoffizier ohne Beschränkung Zweiter technischer Offizier ohne Beschränkung Leiter der Maschinenanlage ohne Beschränkung
UK	Tschechische Republik	Nautischer Bereich: Kapitän < 3 000 BRZ unbeschränkt Regel II/2 — Teil 2 Kapitän ≥ 3 000 BRZ unbeschränkt Regel II/2 — Teil 1 Erster Offizier < 3 000 BRZ unbeschränkt Regel II/2 — Teil 2 Erster Offizier ≥ 3 000 BRZ unbeschränkt Regel II/2 — Teil 1 Nautischer Wachoffizier (OICNW) ≥ 500 BRZ unbeschränkt Regel II/1 Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage ⁽²⁾ < 3 000 kW unbeschränkt Regel III/3 Leiter der Maschinenanlage ≥ 3 000 kW unbeschränkt Regel III/2 Zweiter technischer Offizier < 3 000 kW unbeschränkt Regel III/3 Zweiter technischer Offizier ≥ 3 000 kW unbeschränkt Regel III/2 Technischer Wachoffizier (OIECW) ≥ 3 000 kW unbeschränkt Regel III/1
FR	Bulgarien, Rumänien, Indien, Polen, Madagaskar, Philippinen, Kanada, Hongkong, Singapur	Nautischer Wachoffizier (unbeschränkt) Technischer Wachoffizier (unbeschränkt) Zweiter technischer Offizier (unbeschränkt) Leiter der Maschinenanlage (unbeschränkt) Erster Offizier (unbeschränkt) Kapitän (unbeschränkt) Funkoffizier

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
FR	Senegal	Nautischer Wachoffizier (unbeschränkt) Erster Offizier beschränkt auf 3 000 BRZ Kapitän beschränkt auf 3 000 BRZ Technischer Wachoffizier (unbeschränkt) Zweiter technischer Offizier beschränkt auf 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage beschränkt auf 3 000 kW
D	Australien, Estland, Indien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Myanmar, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Ukraine, USA	Alle Befähigungszeugnisse, die nach dem STCW-Übereinkommen (neue Fassung) ausgestellt sind. Inhaber gültiger Zeugnisse sind befugt, in der im Originalzeugnis ausgewiesenen Funktion und Verantwortungsebene samt Beschränkungen (falls zutreffend) an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge zu dienen. Ausnahme: Kapitänszeugnisse werden als Zeugnis eines Ersten Offiziers anerkannt ⁽³⁾
DK	Brasilien, Kanada, Kroatien, Estland, Lettland, Philippinen, Polen, Lettland, Russische Föderation, Singapur, Ukraine, USA	Die dänische Schifffahrtsbehörde erkennt gültige, nach dem STCW-Übereinkommen mit einem Vermerk versehene Befähigungszeugnisse an. Die in der dänischen Bescheinigung über die Anerkennung angegebene Befähigung entspricht der Stellung des Offiziers an Bord des betroffenen Schiffes, wie es die Schiffseigner verlangen, d. h. dass die in der Bescheinigung angegebene Befähigung geringer als die im ursprünglichen Zeugnis angegebene sein kann. Für Kapitäne wird keine Bescheinigung über die Anerkennung ausgestellt
IT	Rumänien	Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Zweiter nautischer Offizier (OOW) Regel II/1 Dritter nautischer Offizier (OOW) Regel II/1 Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis Leiter der Maschinenanlage Erster technischer Offizier Zweiter technischer Offizier Dritter technischer Offizier
IT	Lettland	Kapitän auf Schiffen bis 20 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/3) Kapitän auf Schiffen bis 200 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/3) Nautischer Wachoffizier auf Schiffen bis 500 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/3) Kapitän auf Schiffen bis 500 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/3) Nautischer Wachoffizier auf Schiffen > 500 BRZ, unbeschränkte Reisen (Regel II/1) Erster Offizier auf Schiffen bis 3 000 BRZ unbeschränkte Reisen (Regel II/2) Kapitän auf Schiffen bis 3 000 BRZ unbeschränkte Reisen (Regel II/2) Erster Offizier auf Schiffen über 3 000 BRZ unbeschränkte Reisen (Regel II/2) Kapitän auf Schiffen über 3 000 BRZ „Deep sea Master“ unbeschränkte Reisen (Regel II/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen bis 750 kW (Regel III/3) Technischer Wachoffizier auf Schiffen über 750 kW (Regel III/1) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen bis 3 000 kW (Regel III/3) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen bis 3 000 kW (Regel III/3) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen über 3 000 kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen über 3 000 kW (Regel III/2) Funkpersonal (Regel IV/2)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Philippinen	Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Zweiter Offizier Regel II/1 Dritter Offizier Regel II/1 Leiter der Maschinenanlage Regel III/2 Zweiter technischer Offizier Regel III/2 Dritter technischer Offizier Regel III/1 Vierter technischer Offizier Regel III/1
IT	Polen	Hochsee — alle Schiffe $\geq 3\,000$ BRZ: Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Nautischer Wachoffizier Regel II/1 Hochsee — Schiffe > 500 BRZ und $< 3\,000$ BRZ: Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Funkoffizier Alle Schiffe $\geq 3\,000$ kW: Technischer Wachoffizier Zweiter technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage Alle Schiffe ≥ 750 kW und $< 3\,000$ kW: Technischer Wachoffizier Zweiter technischer Offizier Leiter der Maschinenanlage
IT	Bulgarien	Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 2. Nautischer Offizier 3. Nautischer Offizier Leiter der Maschinenanlage 2. Technischer Offizier 3. Technischer Offizier 4. Technischer Offizier Funkoffizier
IT	Singapur	Nautischer Offizier 1. Klasse (Kapitän) Regel II/2 Nautischer Offizier 2. Klasse Regel II/2 Nautischer Offizier 3. Klasse (Funkoffizier) Technischer Offizier 1. Klasse Technischer Offizier 2. Klasse Technischer Offizier 5. Klasse

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Estland	Kapitän eines Schiffes $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän eines Schiffes $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier eines Schiffes $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier eines Schiffes $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/1 Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen $< 3\,000$ kW (Regel III/3) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen $< 3\,000$ kW (Regel III/3) Technischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 750 kW Regel III/1 Funkner mit allgemeinem Betriebszeugnis GMDSS (Regel IV/2)
IT	Georgien	Nautischer Bereich: Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ Regel II/3 Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/1 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen (Regel II/3) Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und $3\,000$ kW (Regel III/3) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und $3\,000$ kW (Regel III/3) Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung < 750 kW (Regel III/1) Funkpersonal für den allgemeinen GMDSS-Betrieb (Regel IV/2) Funkpersonal für den beschränkten GMDSS-Betrieb (Regel IV/2)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Ukraine	Nautischer Bereich: Kapitän auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/1 Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen Regel II/3 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen (Regel II/3) Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Technischer Wachoffizier in einem besetzten Maschinenraum oder technischer Offizier im Bereitschaftsdienst in einem zeitweise unbesetzten Maschinenraum (Regel III/1) Funkpersonal für den allgemeinen GMDSS-Betrieb (Regel IV/2) Funkpersonal für den beschränkten GMDSS-Betrieb (Regel IV/2)
IT	Malta	Nautischer Wachoffizier alle Schiffe, unbeschränkte Seereisen (keine Beschränkung auf küstennahe Gewässer) Regel II/1 Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen (Regel II/3) Brückenwache gehender Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen (Regel II/3) Technischer Wachoffizier in einem besetzten Maschinenraum oder technischer Offizier im Bereitschaftsdienst in einem zeitweise unbesetzten Maschinenraum auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Indonesien	Nautischer Bereich: Nautischer Offizier 1. Klasse Regel II/2 Nautischer Offizier 2. Klasse Regel II/2.1/2 Nautischer Offizier 3. Klasse Regel II/2 Nautischer Offizier 4. Klasse Regel II/2.3/4 Nautischer Offizier 5. Klasse Regel II/3.3/4.5/6 Maschinenbereich: Technischer Offizier 1. Klasse Regel III/2 Technischer Offizier 2. Klasse Regel III/2 Technischer Offizier 3. Klasse Regel III/2 Technischer Offizier 4. Klasse Regel III/3 Technischer Offizier 5. Klasse Regel III/3
IT	Kroatien	Hochsee — alle Schiffe $\geq 3\,000$ BRZ: Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Hochsee — alle Schiffe $\geq 3\,000$ BRZ: Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/1 Hochsee — alle Schiffe bis 500 BRZ: Kapitän Regel II/3/6 Nautischer Wachoffizier Regel II/3/4 Offizier 1. Klasse Elektronik (Regel IV/2) Offizier 2. Klasse Elektronik (Regel IV/2) Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis (Regel IV/2) Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis (Regel IV/2) Alle Schiffe $\geq 3\,000$ kW: Leiter der Maschinenanlage Regel III/2 Zweiter Technischer Offizier Regel III/2 Alle Schiffe bis 3 000 kW: Leiter der Maschinenanlage Regel III/3 Alle Schiffe ≥ 750 kW: Technischer Wachoffizier Regel III/3
IT	Russische Föderation	Kapitän Regel II/2 Erster Offizier Regel II/2 Nautischer Wachoffizier Regel II/1 Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen Regel II/3 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Reisen (Regel II/3) Technischer Offizier 1. Klasse Regel III/3 Technischer Offizier 2. Klasse/B Regel III/3 Technischer Offizier 2. Klasse/A Regel III/2 Technischer Offizier 3. Klasse/C Regel III/3 Technischer Offizier 3. Klasse/B Regel III/3 Technischer Offizier 3. Klasse/A Regel III/2 Funkpersonal (Regel IV/2)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Litauen	Nautischer Bereich: Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Regel II/2 Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Regel II/2 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Regel II/1 Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ Regel II/3 Nautischer Wachoffizier auf Schiffen < 500 BRZ Regel II/3 Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Funkpersonal (Regel IV/2)
IT	Indien	Kapitän und nautischer Bereich: Zweiter Offizier auf Hochseeschiffen Regel II/1 Erster Offizier auf Hochseeschiffen Regel II/2 Kapitän auf Hochseeschiffen Regel II/3 Maschinenbereich: Technischer Wachoffizier in einem Maschinenraum 4. Klasse (MEO) Regel III/1 Zweiter technischer Offizier 2. Klasse (MEO) auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage 1. Klasse (MEO) auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW (Regel III/2)
IT	Türkei	Nautischer Bereich: Nautischer Wachoffizier begrenzt (Regel II/3) Kapitän begrenzt (Regel II/3) Nautischer Wachoffizier (500—3 000 BRZ) (Regel II/1) Erster Offizier (500—3 000 BRZ) (Regel II/2) Kapitän (500—3 000 BRZ) (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier unbegrenzt (Regel II/1) Erster Offizier unbegrenzt (Regel II/2) Kapitän unbegrenzt (Regel II/2) Maschinenbereich: Technischer Offizier (750—3 000 kW) (Regel III/1) Zweiter technischer Offizier (750—3 000 kW) (Regel III/3) Leiter der Maschinenanlage (750—3 000 kW) (Regel III/3) Technischer Offizier unbeschränkt (Regel III/1) Zweiter technischer Offizier unbeschränkt (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage unbeschränkt (Regel III/2) Funker mit allgemeinem Betriebszeugnis (Regel IV/2) Funker mit beschränkt gültigem Betriebszeugnis (Regel IV/2)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
IT	Slowenien	Nautischer Bereich: Kapitän und nautische Wachoffiziere auf Schiffen < 200 BRZ auf Reisen in der Adria (Regel II/3) Nautische Wachoffiziere auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Kurzreisen (Regel II/3) Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ auf küstennahen Kurzreisen (Regel II/3) Nautischer Wachoffizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ (Regel II/1) Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und < 3 000 BRZ (Regel II/2) Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und < 3 000 BRZ (Regel II/2) Erster Offizier auf Schiffen ≥ 3 000 BRZ (Regel II/2) Kapitän auf Schiffen ≥ 3 000 BRZ (Regel II/2) Maschinenbereich: Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Leiter der Maschinenanlage und Zweiter Technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/3) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Funkpersonal: GMDSS ROC (Regel IV/2) GMDSS GOC (Reg. VI/2)
EL	Rumänien, Philippinen	Kapitän auf Schiffen ≥ 3 000 BRZ (Regel II/2) Erster Offizier auf Schiffen ≥ 3 000 BRZ (Regel II/2) Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und < 3 000 BRZ (Regel II/2) Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und < 3 000 BRZ (Regel II/2) Wachhabender Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ (Regel II/1) Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ (Regel II/3) Wachhabender Erster Offizier auf Schiffen < 500 BRZ (Regel II/3) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW (Regel III/2) Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Funkpersonal (Regel IV/2)
EL	Bulgarien, Ukraine, Polen, Indien	Kapitän auf Schiffen ≥ 500 BRZ (Regel II/2) Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier auf Schiffen > 500 BRZ (Regel II/1) Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 3 000 kW (Regel III/2) Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW (Regel III/1) Funkpersonal (Regel IV/2)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
EL	Litauen	Kapitän auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen $\geq 3\,000$ BRZ Kapitän auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 und $< 3\,000$ BRZ Wachhabender Erster Offizier auf Schiffen ≥ 500 BRZ Kapitän auf Schiffen < 500 BRZ Wachhabender Erster Offizier auf Schiffen < 500 BRZ Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Zweiter Technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung $\geq 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW Zweiter Technischer Offizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung zwischen 750 und 3 000 kW Technischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Hauptantriebsleistung ≥ 750 kW
SV	Polen	Nautischer Bereich: Kapitän/Erster Offizier Erster Offizier Nautischer Wachoffizier (OOW) Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage 2. Technischer Offizier 3. Technischer Offizier
SV	Philippinen	Nautischer Bereich: Kapitän/Erster Offizier Erster Offizier 2. Offizier 3. Offizier Maschinenbereich: Leiter der Maschinenanlage 2. Technischer Offizier 3. Technischer Offizier 4. Technischer Offizier
PT	Kroatien	Kapitän Erster Offizier Nautischer Wachoffizier Leiter der Maschinenanlage Zweiter Technischer Offizier Technischer Wachoffizier
PT	Polen	Kapitän $> 3\,000$ BRZ Kapitän > 500 und $< 3\,000$ BRZ Erster Offizier > 500 und $< 3\,000$ BRZ Nautischer Wachoffizier Leiter der Maschinenanlage $< 3\,000$ kW Leiter der Maschinenanlage > 750 und $< 3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier $> 3\,000$ kW Zweiter technischer Offizier > 750 und $< 3\,000$ kW Technischer Wachoffizier

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
PT	Peru	Kapitän > 3 000 BRZ Erster Offizier > 3 000 BRZ Erster Offizier > 500 und < 3 000 BRZ Nautischer Offizier Leiter der Maschinenanlage > 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 750 und < 3 000 kW Technischer Offizier
PT	Kuba	Kapitän > 3 000 BRZ Erster Offizier > 3 000 BRZ Kapitän > 500 und < 3 000 BRZ Erster Offizier > 500 und < 3 000 BRZ Nautischer Offizier Leiter der Maschinenanlage > 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage > 750 und < 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 750 und < 3 000 kW Technischer Offizier
PT	Mexiko	Kapitän > 3 000 BRZ Erster Offizier > 3 000 BRZ Erster Offizier > 500 und < 3 000 BRZ Nautischer Offizier > 500 BRZ Leiter der Maschinenanlage > 3 000 kW Leiter der Maschinenanlage > 750 und < 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 3 000 kW Zweiter technischer Offizier > 750 und < 3 000 kW Technischer Offizier > 750 kW
ES	Kuba	Kapitän (Regel II/2) Erster Offizier (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier (Regel II/1) Leiter der Maschinenanlage (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier (Regel III/2) Technischer Wachoffizier in Maschinenräumen (Regel III/1)
ES	Chile	Kapitän (Regel II/2) Erster Offizier (Regel II/2) Zweiter Offizier (Regel II/1) Dritter Offizier (Regel II/1) Leiter der Maschinenanlage (Regel III/2) Erster technischer Offizier (Regel III/2) Zweiter technischer Offizier (Regel III/1) Dritter technischer Offizier (Regel III/1)

Mitgliedstaat	Betroffener Drittstaat	Entsprechendes Befähigungszeugnis
ES	Argentinien	Nautischer Wachoffizier (Regel II/1) Erster Offizier (Regel II/2) Kapitän (Regel II/2) Technischer Wachoffizier in Maschinenräumen (Regel III/1) Erster technischer Offizier (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage (Regel III/2)
ES	Peru	Kapitän unbeschränkt (Regel II/2) Erster Offizier Schiffe > 3 000 BRZ (Regel II/2) Erster Offizier Schiffe < 3 000 BRZ (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier (Regel II/1) Kapitän Schiffe < 500 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/2) Kapitän Schiffe < 200 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier Schiffe < 200 BRZ küstennahe Reisen (Regel II/1) Leiter der Maschinenanlage > 3 000 kW (Regel III/2) Erster technischer Offizier Antriebsleistung > 3 000 kW (Regel III/2) Erster technischer Offizier Antriebsleistung > 750 und < 3 000 kW (Regel III/2) Technischer Wachoffizier in Maschinenräumen Antriebsleistung > 750 kW (Regel III/1) Technischer Wachoffizier in einem ständig besetzten Maschinenraum Antriebsleistung < 750 kW (Regel III/1)
ES	Mexiko	Kapitän (Regel II/2) Erster Offizier (Regel II/2) Nautischer Wachoffizier (Regel II/1) Technischer Wachoffizier in Maschinenräumen (Regel III/1) Erster technischer Offizier (Regel III/2) Leiter der Maschinenanlage (Regel III/2)

⁽¹⁾ Im niederländischen Gesetz über Bemannung in der Seefahrt (Zeevaartbemaningswet, 1997) wird unterschieden zwischen „kleinen Schiffen“ bis 3 000 BRZ und „allen Schiffen“. Diese Unterscheidung gilt auch für Schiffsoffiziere mit Verantwortung für den Wachdienst.

⁽²⁾ Der Kandidat muss ein zweites technisches Befähigungszeugnis für $\geq 3\,000$ kW vorweisen können, um den Bestimmungen der Tschechischen Republik für ein technisches Befähigungszeugnis für < 3 000 kW zu entsprechen.

⁽³⁾ Die Schiffsbesetzungs-Verordnung hält fest, dass der Kapitän eines Schiffes unter deutscher Flagge deutscher Staatsbürger sowie Besitzer eines deutschen Befähigungszeugnisses sein muss.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3237 — Sanpaolo IMI/Santander Group/Allfunds/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 268/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das italienische Unternehmen San Paolo Wealth Management SpA (SPWM), das von dem Unternehmen San Paolo IMI SpA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem spanischen Unternehmen Allfunds Bank (Allfunds), das von dem zur Santander-Gruppe gehörenden Unternehmen Banco Banif SA (Banif) kontrolliert wird, durch den Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SPWM: Vermögensverwaltung und Versicherung;

— Banif: Privatbankengeschäft und Vermögensverwaltung;

— Allfunds: Betrieb einer Plattform für den Zugang zu Anlagefonds Dritter sowie Beratungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3237 — Sanpaolo IMI/Santander Group/Allfunds/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3291 — Preem/Skandinaviska Raffinaderi)
(2003/C 268/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Preem Petroleum AB („Preem“, Schweden), das zur Moroncha-Holdings-Gruppe (Zypern) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Skandinaviska Raffinaderi AB („Skanraff“, Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Preem: Ölraffinierung. Verkauf von Benzin, Diesel, Leicht- und Schweröl.

— Skanraff: Ölraffinierung in Lysekil, Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3291 — Preem/Skandinaviska Raffinaderi, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3276 — Anglo American/Kumba Resources)
(2003/C 268/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Anglo American plc, Großbritannien („Anglo American“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Kumba Resources Limited, Südafrika („Kumba“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 31. Oktober 2003.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Anglo American: globale Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen des Bergbaus und der Bodenschätze;
- Kumba: Bergbau in den Bereichen Eisenerz, Kohle, Zink und Mineralien in Südafrika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3276 — Anglo American/Kumba Resources, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3270 — UFG/ENEL/UFEE/JV)**

(2003/C 268/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. Oktober 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CES“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3270. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2596 — RMC/UMA/JV)**

(2003/C 268/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. März 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M2596. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Empfangsbestätigung — Eingang der Beschwerde Nr. 2003/4297

(2003/C 268/10)

1. Die Europäische Kommission hat eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, insbesondere bei Realkreditverträgen, in Deutschland unter der Nr. 2003/4297 in das Register eingetragen.

2. Da diese Beschwerde in mehreren hundert Exemplaren bei den Dienststellen der Europäischen Kommission eingegangen ist, veröffentlicht sie diese Empfangsbestätigung in dem Bestreben, eine rasche Antwort zu erteilen und die Beteiligten zu informieren, gleichzeitig aber den Verwaltungsaufwand zu beschränken, im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sg1/receipt/index_fr.htm

3. Die Kommissionsdienststellen werden die Beschwerde anhand des in diesem Bereich anwendbaren Gemeinschaftsrechts prüfen. Die Beschwerdeführer werden auf demselben Wege über die Ergebnisse dieser Prüfung und die Folgemaßnahmen der Kommission unterrichtet.

4. Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung des Beschwerdeverfahrens).

5. Sollten sich die Kommissionsdienststellen veranlasst sehen, bei den Behörden des Mitgliedstaats vorstellig zu werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, werden sie die Identität der Beschwerdeführer nicht preisgeben, um deren Rechte zu wahren. Die Beschwerdeführer können die Kommissionsdienststellen jedoch ermächtigen, anlässlich ihrer etwaigen Interventionen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, ihre Namen zu nennen.

Neue Zusammensetzung der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe

(2003/C 268/11)

Die Europäische beratende Verbrauchergruppe wurde durch Beschluss 2003/709/EG vom 9. Oktober 2003 eingesetzt ⁽¹⁾

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2003 hat die Kommission die folgenden Mitglieder und Stellvertreter der Gruppe für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Serge MAUCQ (B)	Herr René KALFA (B)
Frau Benedicte FEDERSPIEL (DK)	Herr Villy DYHR (DK)
Frau Anne-Lore KÖHNE (D)	Herr Carl-Heinz MORITZ (D)
Herr Ioannis SIDIROPOULOS (GR)	Herr Fotios VAGENAS (GR)
Herr Juan AGUADO URKIOLA (E)	Herr Eugenio RIBON SEISDEDOS (E)
Frau Reine-Claude MADER (F)	Herr Daniel FOUNDOULIS (F)
Herr Dermott JEWELL (IRL)	Herr Michael KILCOYNE (IRL)
Frau Anna BARTOLINI (I)	Herr Paolo MARTINELLO (I)
Herr Mario CASTEGNARO (L)	Herr Bob SCHMITZ (L)
Herr Klaske de JONGE (NL)	Herr Wibo KOOLE (NL)
Herr Harald GLATZ (A)	Frau Claudia FEICHTINGER (A)
Herr Vítor Manuel MONTEIRO TRAVASSOS (P)	Herr Jorge Manuel MORGADO FERNANDES (P)
Frau Sinikka TURUNEN (FIN)	Frau Maili MUSTONEN (FIN)
Herr Jens HENRIKSSON (S)	Herr Bengt INGERSTAM (S)
Frau Sheila McKECHNIE (UK)	Frau Susan KNOX (UK)
Herr Daniel TOURNEZ (AEC)	Frau Pia VALOTA (AEC)
Frau Gottlobe FABISCH (ANEC)	Frau Claudia SEYBOLD (ANEC)
Herr Jim MURRAY (BEUC)	Frau Willemien BAX (BEUC)

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 10.10.2003, S. 35.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG
vom 14. Juni 1993 über „Medizinprodukte“⁽¹⁾**

(2003/C 268/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO ⁽¹⁾	Bezugs- nummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 1789:1999/A1:2003	Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung — Krankenkraftwagen
CEN	EN ISO 11990:2003	Optik und optische Instrumente — Laser und Laseranlagen — Bestimmung der Laserresistenz des Schafts von Trachealtuben (ISO 11990:2003)
CEN	EN 12470-5:2003	Medizinische Thermometer — Teil 5: Anforderungen an Infrarot-Ohrthermometer (mit Maximumvorrichtung)
CEN	EN 13726-4:2003	Nichtaktive Medizinprodukte — Prüfverfahren für primäre Verbandstoffe (Wundauflagen) — Teil 4: Anpassungsfähigkeit
CEN	EN 13726-3:2003	Nichtaktive Medizinprodukte — Prüfverfahren für primäre Verbandstoffe (Wundauflagen) — Teil 3: Wasserdichtheit
CEN	EN 14079:2003	Nichtaktive Medizinprodukte — Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Verbandmull aus Baumwolle und Verbandmull aus Baumwolle und Viskose
CEN	EN ISO 14889:2003	Augenoptik — Brillengläser — Grundlegende Anforderungen an rohkantige fertige Brillengläser (ISO 14889:2003)
CEN	EN 14180:2003	Sterilisatoren für medizinische Zwecke — Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-Sterilisatoren — Anforderungen und Prüfung
CEN	EN ISO 17510-2:2003	Schlafapnoe-Atemtherapie — Teil 2: Masken und Anwendungszubehör (ISO 17510-2:2003)

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normenorganisation:

- CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11; Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)
- Cenelec: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71; Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, France, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 aufgelistet sind.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, p. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Amtsblatt der Europäischen Union C 268 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort

(2003/C 268/13)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
